



Hohage, May & Partner ♦ Mittelweg 147 ♦ 20148 Hamburg

Finanzgericht Baden-Württemberg  
Börsenstr. 6  
70174 Stuttgart

**per beA**

Hamburg, 09.02.2022  
334/2019-MA/m

### Untätigkeitsklage

In Sachen

Demokratisches Zentrum, Verein für politische  
und kulturelle Bildung, Ludwigsburg e.V.  
Wilhelmstraße 45/1, 71638 Ludwigsburg,

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Yvonne Kratz

- Kläger -

gegen

Finanzamt Ludwigsburg  
Alt-Württemberger-Allee 40, 71638 Ludwigsburg

- Beklagter -

wegen Gemeinnützigkeit,

erheben wir namens des Klägers Klage mit den Anträgen,

1. der Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 28.10.2019 für 2014, 2015 und 2016 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, Steuernummer 71491/05351, verpflichtet, dem Kläger einen Freistellungsbescheid für 2014 - 2016 über Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu erteilen;
2. der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens;

**Reinhold Hohage**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

**Stephan May**  
Rechtsanwalt, Mediator  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Timo Prieß**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Thomas Rüter**  
Rechtsanwalt · Mediator  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Fritz Rasche-Mader**  
Steuerberater

**Thérèse Fiedler**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Sozialrecht

**Jana Franke**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Sozialrecht

Mittelweg 147  
20148 Hamburg  
Telefon 040 / 41 46 01-0  
Telefax 040 / 41 46 01-11

hamburg@hohage-may.de

GLS Bank  
DE42 4306 0967 0026 1788 10

Deutsche Bank  
DE72 2007 0024 0525 9650 00

Sitz: Hamburg  
Partnerschaftsregister  
AG-Hamburg PR 426

Kooperationspartner:

Rechtsanwälte  
Barkhoff & Partner mbB  
Bochum

Rechtsanwälte  
Keller & Kollegen  
Stuttgart

3. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das außergerichtliche Vorverfahren war notwendig.

Die angefochtenen Steuerbescheide fügen wir als **Anlage 1** bei.

## **Begründung:**

### **1. Zulässigkeit**

Die Klage ist gem. § 46 Abs. (1) FGO zulässig. Der Einspruch gegen die Bescheide wurde am 25.11.2019 erhoben und mit Schriftsatz vom 20.1.2020 begründet.

Mit Schreiben vom 10.6.2020 teilte der Beklagte auf Nachfrage mit, dass sich die Bearbeitung aufgrund der Corona-Pandemie etwas hinausgezögert hätte und sicherte eine zeitnahe Bearbeitung der Sache zu.

Mit weiteren Schreiben vom 29.9.2020 und 3.3.2021 stellte der Beklagte verschiedene Nachfragen, die mit Schriftsätzen vom 24.11.2020 bzw. 29.4.2021 beantwortet wurden.

Auf telefonische Nachfrage des Unterzeichners im August 2021 teilte der Beklagte mit Schreiben vom 12.8.2021 mit, dass die Einsprüche in der Rechtsbehelfsstelle in Bearbeitung seien und mit einer Entscheidung „bis spätestens Ende September 2021 zu rechnen“ sei.

Auf weitere Nachfrage im Dezember 2021 teilte der Beklagte mit, dass nicht absehbar sei, wann eine Einspruchsentscheidung ergehen werde.

Seit der Einspruchsbegründung sind 24 Monate verstrichen, seit dem letzten Schriftsatz des Einspruchsführers mehr als 9 Monate. Einen zureichenden Grund für die lange Bearbeitungsdauer hat der Beklagte nicht mitgeteilt.

### **2. Begründetheit**

Die Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Verein verfolgte in den Streitjahren ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Der Verein ist durch die Bescheide beschwert, weil durch diese zu Unrecht seine Körperschaftsteuerpflicht bejaht wird und dem Verein die Möglichkeit genommen wird Spendenbescheinigungen auszustellen, die seine wichtigste Finanzierungsquelle sind [ständige Rspr. des BFH, zuletzt Urteil vom 13.7.1994, I R 5/93].

a) Sachverhalt

Der im Jahr 1980 gegründete Verein wurde seinerzeit durch den Beklagten wegen der ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke anerkannt und bis einschließlich dem Jahr 2014 von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Die Satzung fügen wir als **Anlage 2** bei. Der letzte Freistellungsbescheid des Beklagten für die Jahre 2011 bis 2013 datiert vom 04.08.2014.

Der Verein betreibt in angemieteten Räumen in Ludwigsburg ein selbstverwaltetes „soziokulturelles Zentrum“ und ist Mitglied der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.

*Soziokulturelle Zentren sind grundsätzlich Kultureinrichtungen. Die Konstituente "Sozio-" verweist darauf, dass über diese Einrichtungen Kultur und Kunst eng mit der Gesellschaft (dem Sozium) verknüpft werden. Der kulturelle Wirkungsanspruch reicht folglich in viele Arbeitsbereiche hinein, die nicht im klassischen Sinn zum Kulturbereich gehören, wie Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Soziales, Siedlungsentwicklung und Umwelt.*

*Der besondere Wert der Verknüpfung liegt nicht in der möglichst großen Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsfelder, sondern in der Art und Weise, wie diese miteinander und mit der Lebenssituation vor Ort in Beziehung gesetzt werden.*

*Darüber hinaus sind soziokulturelle Zentren auch „Dienstleister“ in einem Stadtteil, einer Stadt oder Region. Sie überlassen kulturell, sozial oder politisch tätigen Vereinen, Gruppen und Initiativen Räumlichkeiten und technische Infrastruktur, stellen Proben- und Produktionsmöglichkeiten für Musik- und Theatergruppen sowie Ateliers für KünstlerInnen und andere zur Verfügung. Außerdem gehört zu fast allen Einrichtungen ein offener Kommunikationsbereich mit Gastronomie. Wichtige Merkmale sind auch der große Einsatz von ehrenamtlichen HelferInnen (rund 60% der Aktiven).*

*[<http://www.soziokultur.de/bsz/node/80>]*

Kennzeichnend für soziokulturelle Zentren und auch für das Demokratisches Zentrum Ludwigsburg (DemoZ) ist, dass sich ihre Arbeit aus der ehrenamtlichen Initiative und den Interessen, Bedürfnissen und Anliegen ihrer Mitglieder und Gruppen speisen. Bis auf eine Putzkraft auf Minijob-Basis arbeiten alle im DemoZ engagierten Personen ehrenamtlich.

Der Verein lädt politisch und kulturell interessierte Menschen in Ludwigsburg ein, das Kultur- und Bildungsprogramm in diesem Sinne zu nutzen und aktiv mitzugestalten.

In den Jahren 2014 – 2016 hat der Verein 151 Veranstaltungen gem. **Anlagen 3 – 5** durchgeführt, dazu kamen laufende Arbeitsgruppen und Veranstaltungen gem. **Anlage 6**.

Wie aus den Anlagen ersichtlich, handelt es sich um ein breites Spektrum kultureller Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen und nicht, wie in dem angefochtenen Bescheid behauptet, vorwiegend um solche von Gruppierungen, die anarchistisch geprägt sind und sich für die Abschaffung des Kapitalismus und des Staates in seiner jetzigen Form einsetzen.

Der Verein verfolgt dabei kein festgelegtes Bildungsprogramm und keine festgelegte politische Agenda. Gleichwohl erfolgt die Arbeit des Vereins nicht ohne einen Wertekompass, sondern stützt sich auf die tragenden Grundpfeiler unserer Verfassung. Die Arbeit im Verein ist geleitet von der „Idee einer Gesellschaft, die als oberste Maxime nicht die Verwertung von Menschen, Tieren und Ressourcen hat, sondern die solidarisch, gleichberechtigt und sozial ist. Der Verein will mit seiner Arbeit „Rassismus, Antisemitismus, Behindertenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen von Menschenfeindlichkeit sowie den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen des völkischen Nationalismus die Stirn bieten“ [Selbstdarstellung des Vereins].

Der Verein schließt Personen von seinen Veranstaltungen aus, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind.

Die Letztverantwortung für die Veranstaltungen und deren Inhalte liegt bei dem wöchentlich tagenden, etwa 15 Teilnehmer umfassenden Plenum des Vereins. Dort wird entschieden welche Veranstaltungen stattfinden sollen, welche Referenten eingeladen werden usw.

Die von der Initiative der Mitwirkenden in dem DemoZ in „Selbstverwaltung“ getragene Arbeit zeichnet sich u.a. durch Kreativität, Spontaneität, Wandelbarkeit usw. aus und weniger durch klar geregelte Strukturen, Verfahrensanweisungen, verbindliche Agenden usw. Wenn aus dem Kreis der Mitwirkenden jemand die Initiative hat, ein einmaliges Konzert oder einen regelmäßig stattfindenden Zeichenkurs zu veranstalten ist das genauso möglich, wie die Veranstaltung eines monatlichen „antifaschistischen Cafés“.

Menschen, die sich aktiv im Verein engagieren, erlernen durch die Selbstverwaltung wertvolle Medienkompetenzen, Organisationskompetenzen und soziale Kompetenzen. Durch die selbstbestimmte Verwaltung von Internetseiten, der digitalen Programmgestaltung des monatlichen Kultur- und Bildungsprogramms, der Verwaltung und Nutzung von Kommunikationsmitteln oder der Analyse und Erstellung von Pressespiegeln wird der Umgang mit Medien geschult. Durch die selbstverwalteten Arbeitsvorgänge tragen Ehrenamtliche die Verantwortung, Projekte selbstständig zu planen und durchzuführen und verbessern ihre Organisationskompetenzen. Veranstaltungen zu Diskussions- und Kommunikationsverhalten und die Entwicklung gemeinsamer Strategien, um soziale Konflikte zu erkennen und

angemessen zu lösen, fördern die sozialen Kompetenzen. Neben der Bildung, sowie der Stärkung sozialer und kommunikativer Kompetenzen spielt die Förderung von Kunst und Kultur eine zentrale Rolle in der Arbeit des Vereins. Konzerte, Kabarettabende, Ausstellungen und Lesungen gehören zum Kunst- und Kulturprogramm. Darüber hinaus runden regelmäßige Angebote wie das offene Aktzeichnen, die Tanz- und Theatergruppe und die Frauendisco das Angebot ab. Der Zweck der Volksbildung und die Förderung von Kunst bzw. Kultur sind bei vielen Angeboten nicht trennscharf zu unterscheiden, da aus den Bildungsangeboten wiederum Kunstprojekte oder Kulturveranstaltungen resultieren.

Die Initiative zu Veranstaltungen geht oft von Personen aus, die auch anderen Gruppierungen oder Organisationen angehören und die dann deren Themen in die Arbeit des DemoZ einbringen. So z.B. die Gruppe „Mut gegen Rechts“, „ein bunter Haufen Menschen, die sich regelmäßig treffen, um das Mut gegen Rechts Festival und ein ganzjähriges Rahmenprogramm zu gestalten“ (Selbstdarstellung, [www.mutgegenrechts.org/ueberuns/](http://www.mutgegenrechts.org/ueberuns/)) und eben auch Personen, die den von dem Beklagten angeführten Gruppierungen oder Organisationen angehören.

Neben eigenen Veranstaltungen der beschriebenen Art, finden in den Räumen des Vereins auch Veranstaltungen anderer Organisationen im Rahmen einer schlichten Überlassung von Räumen (§ 58 Nr. 5 AO) oder einer Vermietung statt.

Die Arbeit des Vereins wird u.a. durch jährliche Zuwendungen der Stadt Ludwigsburg, Mitgliedsbeiträge und Spenden, Eintrittsgelder und Einnahmen des Cafés finanziert. Die Jahresumsätze in den Streitjahren lagen bei 40 - 52 T€. Bis auf eine Reinigungskraft im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, wird die Arbeit des Vereins vollständig ehrenamtlich geleistet.

Das Finanzamt vertritt die Auffassung, der Kläger betätige sich politisch, es gehe ihm um die Durchsetzung der eigenen politischen Auffassung, er nehme Einfluss auf die Politische Willensbildung und würde damit politische Zwecke verfolgen.

Das Finanzamt begründet seine Auffassung in erster Linie damit, dass bei einzelnen Veranstaltungen des Vereins Personen mitgewirkt haben, die dem „Libertären Bündnis Ludwigsburg (LB)<sup>2</sup>“ und einigen anderer Gruppierungen, namentlich FAU Stuttgart, Föderation deutschsprachiger Anarchist\*innen und VVN-BdA Baden-Württemberg angehören.

Zu Unrecht geht das Finanzamt dabei wohl davon aus, dass das Libertäre Bündnis Ludwigsburg eine „Untergruppe“ des Demokratischen Zentrums Ludwigsburg sei. Das ist indessen nicht der Fall. Der Kläger ist weder Mitglied des Libertären Bündnis Ludwigsburg, noch ist dieses Mitglied des Klägers. Einzelne Mitglieder des Libertären Bündnis

Ludwigsburg, in den Streitjahren bis zu drei Personen (derzeit eine Person), nutzten das Bildungsangebot des Demokratischen Zentrums und brachten sich auch in die Arbeit in dem Plenum ein, z.B. auch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Beispiele hierfür waren z.B. ein Workshop zu gewaltfreier Kommunikation oder die Diskussion und Erarbeitung eines Awareness-Konzepts. Einmal wöchentlich findet im Sinne des offenen Kommunikationsbereichs die „Mittwochsneipe“ statt, davon einmal im Monat unter dem Namen „Anka L.“ (jetzt: AnCaL). Dort stellten sie, je nach Themensetzung, im Sinne eines offenen Austausches gelegentlich auch ihre Positionen zur Diskussion. Das aber als Beitrag des jeweiligen Teilnehmers der Veranstaltung und nicht als Position des Klägers. Die Mittwochsneipe Anka L widmet sich wechselnden Themen in unterschiedlichen Formaten (Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen etc.). Ein Themenschwerpunkt des AnCa L. war in den Streitjahren die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Faschismus. Das mag der Grund sein, dass die Föderation deutschsprachiger Anarchist\*innen auf ihrer eigenen Webseite auf diese Veranstaltungen hingewiesen hat.

Eine Zusammenarbeit mit der Föderation deutschsprachiger Anarchist\*innen bestand und besteht nicht. Der Kläger macht sich die Ziele der Föderation deutschsprachiger Anarchist\*innen nicht zu eigen, fördert, vertritt oder verbreitet sie nicht.

Die Veranstaltungen aus der Initiative von „Mitgliedern“ des (LB)<sup>2</sup> machen nur einen sehr kleinen Teil des Veranstaltungsprogramms des DemoZ aus. Alles was das (LB)<sup>2</sup> in anderen Zusammenhängen macht, an anderer Stelle, auf den eigenen Webseiten usw. verlautbart, hat mit der Arbeit des DemoZ nichts zu tun und kann diesem nicht zugerechnet werden. Das DemoZ hat an keiner Stelle für Positionen des (LB)<sup>2</sup> geworben. Auch die Freie ArbeiterInnen Union Stuttgart (FAU Stuttgart) ist eine selbständige Organisation und steht in keiner rechtlichen Beziehung zu dem Kläger. Der früheren Nennung der FAU im Veranstaltungsprogramm des Klägers unter „laufende Gruppen“ lag allein folgender Sachverhalt zugrunde: Mitglieder der FAU hatten ehrenamtlich an jeweils einem Mittwoch im Monat den Service (Getränkverkauf) der Mittwochsneipe übernommen. Darüber hinaus haben Mitglieder der FAU in den Streitjahren an lediglich zwei Bildungsveranstaltungen im Demokratischen Zentrum als Referentinnen mitgewirkt. Auf die Bildungsarbeit und deren Inhalte im Demokratischen Zentrum Ludwigsburg hat die FAU keinen bestimmenden Einfluss.

Die VVN-BdA Baden-Württemberg ist ein selbständiger, steuerbegünstigter Verein, der die Räume des Klägers bis zum Jahr 2012 für eine eigene Arbeitsgruppe nutzte. Der Kläger war für die Inhalte dieser Veranstaltungen nicht verantwortlich. Seit 2012 nutzt die VVN/BdA die Räume des Demokratischen Zentrums nicht mehr als eigenständige Gruppe. Mit der

VVN/BdA haben in den letzten Jahren lediglich ca. 3-4 Veranstaltungen stattgefunden, bei denen Mitglieder des VVN als Referenten mitgewirkt haben.

b) rechtliche Bewertung

aa) Kein politischer Zweck und keine politische Betätigung über das erlaubte Maß hinaus  
Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne des Urteils des BFH vom 10. Januar 2019, AZ V R 60/17.

Erklärtes Anliegen der BFH Entscheidung war es zu verhindern, dass unter dem „Deckmantel“ politischer Bildungsarbeit in Wahrheit vor allem Parteipolitik und Einflussnahme auf politische Willensbildung zu jedem beliebigen Thema betrieben wird. Der BFH verlangt daher eine gewisse Zurückhaltung bei der Verfolgung politischer Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung.

Das Urteil des BFH hat mittlerweile zu einer Überarbeitung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung geführt (AEAO, veröffentlicht am 27. Januar 2022 durch das Bundesfinanzministerium (BMF), BMF-Schreiben vom 12. Januar 2022, Aktenzeichen IV A 3-S 0062/21/10007:001, Dokument 2022/0001873). Dort wird in Absatz 16 zu § 52 AO zunächst darauf hingewiesen, dass eine Beeinflussung der politischen Meinungsbildung für sich genommen kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck ist. Allerdings wird im Einklang mit der BFH-Rechtsprechung gleichzeitig klargestellt, dass eine politische Betätigung im Rahmen der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen kann. Zudem sei es unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft vereinzelt auch außerhalb ihres steuerbegünstigten Zwecke zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt, etwa in Form von Aufrufen für den Klimaschutz oder gegen Rassismus.

Die Tätigkeit des DemoZ ist weder unmittelbar noch allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet. Der Verein fördert eine offene Diskussion politischer Fragen, eine Beeinflussung des Staatswillens durch die Einflussnahme auf die Beschlüsse von Parlament und Regierung findet hingegen nicht statt. Er verwendet auch keine Mittel zur Durchführung von Kampagnen für irgendwelche politische Themen. Seine Öffentlichkeitsarbeit beschränkt sich auf die Bekanntmachung seiner Veranstaltungsprogramme. Soweit der Verein vereinzelt politische Forderungen oder Aufrufe formuliert, etwa gegen Atomkraft oder Rassismus, so steht dies nicht im Widerspruch zur Gemeinnützigkeit.

## bb) Politische Bildung im zulässigen Rahmen

Die Arbeit des Vereins auf dem Gebiet der politischen Bildung ist gemeinnützig. Der gemeinnützige Zweck der politischen Bildung ist von der Volksbildung im Zusammenhang mit der Förderung des demokratischen Staatswesens in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO erfasst.

Das DemoZ verfolgt den Zweck der politischen Bildung durch politische Bildungsveranstaltungen. Dabei fördert es eine offene demokratische Diskussion und versucht, konkrete Probleme unserer Gesellschaft sichtbar und öffentlich diskutierbar zu machen. Eine Beteiligung an aktuellen gesellschaftspolitischen Debatten mit kritischem Bewusstsein gehört ausdrücklich zu den Aufgaben politischer Bildung. Denn nach allgemeinem Verständnis umfasst politische Bildung die Förderung von politischer Handlungsfähigkeit und von partizipativem gesellschaftspolitischen Handeln – also die Befähigung der Bürger\*innen zur Bildung einer politischen Haltung und zur wirksamen Beteiligung an aktuellen gesellschaftspolitischen Debatten (vgl. Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung, Empfehlung CM/Rec(2010)7 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten. Strasbourg, verfügbar unter <https://rm.coe.int/1680489411>; 16. Kinder- und Jugendbericht „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“, BMFSFJ, 11.11.2020, BT-Drs. 19/24200; Massing, Die vier Dimensionen der Politikkompetenz, 6.11.2012, Bundeszentrale für politische Bildung, verfügbar unter <https://www.bpb.de/apuz/148216/die-vier-dimensionen-der-politikkompetenz>). Dies beinhaltet auch eine kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Themen sowie die Artikulation von politischen Positionen. So muss in einer pluralistischen Bildungslandschaft auch Raum sein für Veranstaltungen, die etwa zu einer kritischen Betrachtung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse einladen. Den normativen Rahmen für die politische Bildung bildet die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes. Die politische Bildung steht in der Verantwortung, Menschen im Geiste der Demokratie, Menschenwürde und Gleichberechtigung zu bilden.

Dementsprechend versteht auch der BFH unter politischer Bildung „die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins“ sowie „die Diskussion politischer Fragen“. Eine Grenze zieht der BFH dort, wo die politische Bildung sich als „einseitige Agitation“, „unkritische Indoktrination“ oder „parteipolitisch motivierte Einflussnahme“ darstellt. In diesem Sinne ist auch die Anforderung des BFH zu verstehen, dass sich die politische Bildung in geistiger Offenheit vollziehen muss (BFH, Urteil vom 23. September 1999 – XI R 63/98 –, BFHE 190, 338, BStBl II 2000, 200, Rn. 23; BFH, Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17 –, BFHE 263, 290, BStBl II 2019, 301, Rn. 27).



Der BFH betont, dass die Gemeinnützigkeit im Rahmen politischer Bildungsarbeit nicht beeinträchtigt ist, „wenn auch Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeitet werden, wie es z.B. auf die politischen (parteinahen) Stiftungen zutreffen kann“. Erst recht verlangt das Urteil keine apolitische Neutralität in gesellschaftlichen Grundsatzfragen, die von der wechselnden Tagespolitik weitestgehend unabhängig sind. Die geforderte Überparteilichkeit ist keineswegs mit Wertneutralität zu verwechseln.

Diesem Verständnis politischer Bildung schließt sich der kürzlich veröffentlichte Anwendungserlass zur Abgabenordnung an (AEAO, § 52 AO, Absatz 9 zu politischer Bildung).

Aus den Ausführungen des BFH zu dem völlig anders gelagerten Fall des Attac e.V. lässt sich indes nicht ableiten, dass in einem Verein mit einem vielfältigen Bildungsprogramm, nunmehr keine Veranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Themen mehr stattfinden dürfen, bei denen der Referent seine eigene politische Position erkennen lässt und auch seine Zuhörer von dieser überzeugen möchte. Oder etwa so, dass ein Bildungsverein mit einer kapitalismuskritischen Grundhaltung nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt werden könnte.

Zu einer solchen Interpretation gelangt man nur, wenn man einzelne Sätze der Begründung, losgelöst von dem Sachverhalt über den zu entscheiden war, wie Gesetzestexte anwendet. Eine solche Interpretation würde auch unmittelbar dazu führen, dass die parteinahen Stiftungen nicht mehr steuerbegünstigt sein könnten. Nach ihrem Selbstverständnis will z.B. die Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS) ein "Ort kritischer Analyse des gegenwärtigen Kapitalismus", „ein Zentrum programmatischer Diskussion über einen zeitgemäßen demokratischen Sozialismus, ein sozialistischer Think-Tank politiknaher Alternativen“ und „in der Bundesrepublik Deutschland und international ein Forum für einen Dialog zwischen linkssozialistischen Kräften, sozialen Bewegungen und Organisationen, linken Intellektuellen und Nichtregierungsorganisationen“ sein [<https://www.rosalux.de/stiftung/mehr-ueber-uns/> ].

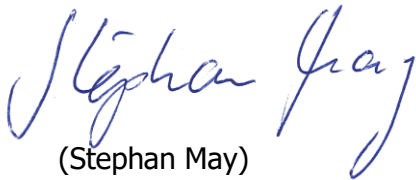
Eine solche Interpretation wäre auch nicht kohärent zu dem im aktuellen Anwendungserlass vertretenen Auffassung, dass Vereine auch über ihren Satzungszweck hinaus eine politische Haltung einnehmen dürfen (AEAO, Abs. 16 zu § 52 AO). Der Sportverein darf sich etwa gegen Rassismus oder für den Klimaschutz positionieren, dem Verein, der den Satzungszweck der politischen Bildung und Kultur verfolgt, soll es jedoch zum Verhängnis werden, dass ihr Bildungsprogramm auch Veranstaltungen mit kapitalismuskritischen Inhalten enthält?

Es steht der Gemeinnützigkeit auch nicht entgegen, dass einzelne Mitglieder des DemoZ sich in kapitalismuskritischen oder antifaschistischen Gruppen wie dem (LB) oder der FAU

engagieren und mit ihren politischen Positionen das Veranstaltungsprogramm mitgestalten. Vielmehr liegt es in der Natur eines ehrenamtlichen organisierten und selbstverwalteten Vereins, dass sich Menschen mit ihren eigenen Interessen und Positionen einbringen. Die Existenz solcher Austauschräume, in denen Menschen sich mit ihren Überzeugungen einbringen können und politische Themen zur Debatte stellen können, ist für eine lebendige Demokratie unabdingbar. Eine „meinungsfreie“ Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen ist kaum möglich und gemeinnützigkeitsrechtlich nicht geboten. Zu einem offenen demokratischen Diskurs gehört vielmehr auch, dass sich Akteure der Zivilgesellschaft mit bestehenden Verhältnissen kritisch auseinandersetzen und dabei gemeinsame politische Haltungen entwickeln, wie dies in den Diskussionen und weiteren partizipativen Veranstaltungen des Demokratischen Zentrums geschieht.

Die angefochtenen Bescheide sind aufzuheben und dem Kläger ist ein Freistellungsbescheid zu erteilen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Stephan May". The signature is written in a cursive, flowing style.

(Stephan May)  
Rechtsanwalt